

Teilnahme von Behördenvertreter/innen an öffentlichen Veranstaltungen – Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

Nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 16.05.2006 hat jede Bürgerin und jeder Bürger Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch gilt gegenüber allen Behörden des Landes und allen sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (BremIFG §1 Abs. 1). Wenn der Antragsteller eine besondere Form des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund verweigert werden (BremIFG §1 Abs. 2).

Eine besondere Form des Informationszugangs, die von hohem Wert für die öffentliche Meinungsbildung ist, stellt die Teilnahme von Behördenmitarbeiter/innen als Referent/innen an öffentlichen Bildungs-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen dar. Dies gilt insbesondere, wenn die betreffenden Mitarbeiter/innen wissenschaftliche Studien, Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt haben, an deren politischer Bewertung öffentliches Interesse besteht. Dass Mitarbeiter/innen öffentlicher Behörden der Öffentlichkeit auch auf öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen, um von der Behörde erhobene oder gesammelte Informationen über wichtige Vorgänge und Sachverhalte darzustellen und so zur Informiertheit der öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, sollte eine demokratische Selbstverständlichkeit sein und im eigenen Interesse der Behörden liegen.

Einschränkungen beim Recht des Antragstellers auf freie Wahl der Art des Informationszugangs sieht das Informationsfreiheitsgesetz nur aus wichtigem Grund vor, insbesondere aus Gründen des Verwaltungsaufwands. Dieser ist daher gering zu halten. Im Fall der Teilnahme von Mitarbeiter/innen an öffentlichen Veranstaltungen ist eine genauere Regelung nötig, die den jeweiligen Bedürfnissen der Behörde und des Antragstellers Rechnung trägt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft sieht die Teilnahme von Mitarbeiter/innen von Behörden (und anderen Organisationen nach §1 Abs. 1 BremIFG) als Referent/innen an öffentlichen Bildungs-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen als eine besondere Form des Zugangs zu öffentlichen Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes an.
2. Mitarbeiter/innen von Behörden (und anderen Organisationen nach §1 Abs. 1 BremIFG) können ihre Teilnahme an derartigen Veranstaltungen selbständig zusagen. Eine Genehmigung durch die Behörde oder die zuständige Dienstaufsicht entfällt.
3. Parlamentarische Fraktionen und im Landtag vertretene Parteien sowie

relevante Organisationen der Zivilgesellschaft haben das Recht, für derartige Veranstaltungen die Teilnahme von Behörden (und anderen Organisationen nach §1 Abs. 1 BremIFG) durch offizielle Anfrage einzufordern. In diesem Fall wird die personelle Vertretung durch die Behörde (bzw. die Organisation nach §1 Abs. 1 BremIFG) geklärt. Eine Ablehnung ist nicht zulässig.

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/teilnahme-von-behoerdenvertreterinnen-an-oeffentlichen-veranstaltung>